

Sitzung vom 28. Januar 2015

67. Anfrage (Panzerbrücken im Schutzgebiet)

Die Kantonsräte Max Robert Homberger, Wetzikon, und Gerhard Fischer, Bäretswil, sowie Kantonsrätin Monika Wicki, Wald, haben am 3. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Wetziker Strandbadstrasse führt ab der Industriestrasse in nördlicher Richtung zum südlichen Parkplatz des Strandbades Auslikon und, gabelig, in nordöstlicher Richtung, mit einer Brücke, über den Kemptnerbach. Das Strassenstück Richtung Kemptnerbach ist mit einem Verbot für Motorwagen (2.03) und einem Verbot für Motorräder (2.04) belegt und als Wanderweg ausgeschildert. Während vieler Jahre war der Asphaltbelag der 2,3 m breiten Strasse partiell ausgebrochen und die schadhafte Brücke war teilgesperrt, passierbar nur zu Fuss, per Rad und beritten.

Im Laufe des vergangenen Sommers wurde der Asphaltbelag auf einer Länge von ca. 45 m erneuert und die alte Brücke durch eine neue ersetzt. Diese ist eine 4,5 m breite Betonplatte (Standard auf Panzerübungsplätzen) beidseitig versehen mit «08/15»-Industriegeländern (Flacheisen, verzinkt). Gemäss Schutzverordnung ist in der Zone I (Naturschutzzone) insbesondere «das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art» verboten. «... und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.» «Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer bewilligte und baute die angesprochenen Objekte?
2. Welche kantonalen Fachstellen erstatteten Mitberichte welchen Inhalts?
3. Wann und wie soll der rechtmässige Zustand hergestellt werden?
4. Welche Konzepte bestehen für den Ersatz der übrigen sanierungsbedürftigen Kemptnerbach-Brücken im Schutzperimeter?
5. Gibt es ein Konzept für «die Rückgängigmachung bestehender Beeinträchtigungen» im gesamten Schutzperimeter?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Monika Wicki, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) erteilte der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 1638 vom 30. August 2013 die wasserrechtliche Konzession, die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutz- und naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung, die bestehende Brücke über den Chämtnerbach durch eine neue Brücke zu ersetzen und diese unbefristet fortbestehen zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Landumlegung Robenhausen-Wetzikon ging die Brücke über den Chämtnerbach ins Eigentum der Gemeinde Pfäffikon über. Aufgrund der Beurteilung ihres baulichen Zustands durch die Baudirektion (Tiefbauamt) musste die Brücke 2008 für den motorisierten Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Die Nutzung durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrräder war weiter möglich. Die Gemeinde Pfäffikon liess in der Folge die Varianten «Verstärkung» und «einfacher Neubau» prüfen. Da sämtliche Bauteile (Tragwerk, Brückenplatte, Widerlager) der Brücke sich in einem ausgesprochen schlechten Zustand befanden, wurde die Variante «Verstärkung» fallen gelassen. Für den Neubau wurde eine Kombination Stahl-Holz mit einer reinen Betonkonstruktion verglichen. Die Kosten beider Lösungen waren nahezu deckungsgleich. Der Entscheid fiel aus ästhetischen Überlegungen auf die Betonbrücke. Die Ausarbeitung des Bauprojekts für die neue Brücke erfolgte mit Unterstützung des Tiefbauamtes.

Die neue Brücke weist in der Breite mit 4,3 m die gleiche Abmessung auf wie die bisherige. Die Länge der Brücke beträgt neu 11,4 m gegenüber der ursprünglichen von 6,8 m. Das ist darauf zurückzuführen, dass die neuen Widerlager in Form von je zwei Injektionsrammpfählen mit Pfahlbankett so weit auseinander erstellt wurden, dass ein späterer hochwassersicherer Ausbau des Chämtnerbachs nicht behindert wird. Die bestehenden Widerlager und damit das bisherige Durchflussprofil des Chämtnerbachs blieben unverändert. Die Brückenplatte wurde vorgefertigt und auf die Pfahlbankette gehoben. Mit dieser Vorgehensweise konnten die baulichen Eingriffe in den Chämtnerbach, seine Ufer und

das angrenzende Gebiet gering gehalten werden. Die Tragfähigkeit der Brücke wurde auf 16t bemessen. Das entspricht den Anforderungen der heute in der Landwirtschaft üblichen Fahrzeuge und deren Gewichten.

Zu Fragen 2 und 3:

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) und das Amt für Landschaft und Natur (Fachstelle Naturschutz und die Fischerei- und Jagdverwaltung) erstatteten Mitberichte. Das ARE stimmte dem Vorhaben vorbehaltlos zu. Die Fachstelle Naturschutz erteilte eine Ausnahmegewilligung gestützt auf Ziff. 9 und 11 der Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes vom 27. Mai 1999 (Schutzverordnung). Sie begründete die Ausnahmegewilligung im Wesentlichen damit, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ersatz der bisherigen Brücke bestehe, da diese für die Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen benötigt werde und Teil des Fuss- und Wanderwegnetzes sei. Weiter stellten die Fachstelle Naturschutz und die Fischerei- und Jagdverwaltung in ihren Mitberichten Anträge betreffend

- Ausführungszeitpunkt der Bauarbeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Fischerei,
- der absoluten Schonung der angrenzenden Moorflächen,
- dem Ersatz der Nisthilfen für Wasseramseln,
- der Berücksichtigung künftiger Bachausbauten,
- der Gestaltung der Bachsohle im Brückenbereich,
- die Schonung der Bachufer und der Bachsohle.

Alle diese Anträge nahm das AWEL in seine Verfügung Nr. 1638 vom 30. August 2013 auf. Das AWEL selbst stützte seine Bewilligung auf Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) mit der Begründung, dass die bestehende Brücke standortgebunden sei und als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse liege.

Zu Frage 4:

Es bestehen noch zwei Brücken oberhalb der erneuerten Brücke sowie eine Brückenzufahrt zur Badi Auslikon. Die oberste Brücke und die Zufahrt zur Badi Auslikon sind für die Bewirtschaftung, den Bachunterhalt und den Zugang zur Badi weiterhin notwendig. Auf die dazwischenliegende Brücke kann aus heutiger Sicht verzichtet werden.

Zu Frage 5:

Der Kanton setzt sich dafür ein, bei der Umsetzung der Schutzverordnung und im Rahmen des Projektes Koordination Mobilität und Umwelt Verbesserungen herbeizuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi